

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 1 vom 17. Januar 2023

Gemeinderat. Vereine. Jubiläumsbeitrag. Anpassung der bestehenden Regelung.

3 Gesellschaftliches
3.5.99 Organisationen, Zweckverbände, interkommunale Kooperationen

24

1 Ausgangslage

Seit vielen Jahren wird den Regensdorfer Vereinen und Institutionen zu deren Jubiläen ein Jubiläumsbeitrag zugesprochen. Ein Gemeinderatsbeschluss betreffend Ausrichtung der Beitragshöhe wurde mit Beschluss-Nr. 388 an der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Dezember 2012 gefällt. Dabei wurden folgende Jubiläumsbeiträge festgesetzt:

Ereignis	Beitrag in Franken
25-Jahr Jubiläum	1'000.00
50-Jahr Jubiläum	1'500.00
75-Jahr Jubiläum	2'500.00
100-Jahr Jubiläum	3'000.00

Der Jubiläumsbeitrag wird ausschliesslich aufgrund des Alters des Vereins ausgerichtet. Die Anzahl Mitglieder, die finanzielle Lage sowie die Art der Aktivitäten des Vereins sind dabei nicht relevant. Die einzige Voraussetzung war bisher, dass der Verein seinen Sitz in Regensdorf hat. Dabei spielte es keine Rolle, ob der besagte Verein seine Vereinstätigkeit tatsächlich auch in Regensdorf ausübt. Dies Bedarf nun einer Präzisierung.

2 Zielsetzung

Die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung an Vereinsjubiläen ist geklärt.

3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit über die Jubiläumsbeiträge und deren Bewilligungsvoraussetzungen liegt gestützt auf Art. 23 Abs. 1 – 3 Gemeindeordnung Regensdorf beim Gemeinderat.

4 Finanzen und Folgekosten

Durch diesen Beschluss erwachsen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten. Sie werden tendenziell eher gemindert, da der Beitragsberechtigungskreis leicht eingegrenzt wird.

5 Erwägungen

Die meisten Regensdorfer Vereine sind im Vereinskartell organisiert. Neu soll die Berechtigung für die Ausrichtung von Jubiläumsbeiträge grundsätzlich an die Mitgliedschaft im Vereinskartell gekoppelt werden. Damit soll verhindert werden, dass Vereine einen Beitrag erhalten können, die lediglich ihren Sitz in Regensdorf haben, ihre Vereinstätigkeit jedoch nicht hier ausüben. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

6 Öffentlichkeit

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

7 Kommunikation und amtliche Publikation

Dieser Beschluss wird weder im Verhandlungsbericht noch in den Mitarbeiterinformationen erwähnt.

8 Beschluss

- 8.1 Den Regensdorfer Vereinen wird auf Antrag gemäss Auflistung in der Ausgangslage ein Jubiläumsbeitrag ausbezahlt, sofern sie Mitglied im Vereinskartell sind.
- 8.2 In ausserordentlichen Fällen können abweichende Beschlüsse gefasst werden.
- 8.3 Die neue Regelung tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Der GRB Nr. 388 vom 4. Dezember 2012 wird aufgehoben.
- 8.4 Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, den GRB in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 8.5 Mitteilung
 - Vereinskartell, Martin Wanner, martin.wanner@wanner-fankhauser.ch
 - Leiterin Gesellschaft & Gesundheit
 - Gemeinderatskanzlei

Für die Richtigkeit des Protokolls
Gemeindeschreiber


Stefan Pfyl